

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 W-AR 1996 L

W-AR 1996 L - Übertragung von Aufgaben nach dem Rebenverkehrsgesetz 1996 an die  
Wiener Landwirtschaftskammer

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Wiener Landwirtschaftskammer hat dem Landeshauptmann von Wien spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres über die Vollziehung dieser Aufgaben im abgelaufenen Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

In Kraft seit 25.02.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)